

**Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung  
gemäß § 46 Abs. 1 GO LT  
mit Antwort der Landesregierung**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Cindy Lutz (CDU)

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung

**Fehlende Konsequenzen aus den Haushaltsverstößen der Studierendenschaften - was unternimmt das Ministerium für Wissenschaft und Kultur?**

Anfrage der Abgeordneten Martina Machulla und Cindy Lutz (CDU), eingegangen am 21.11.2025 - Drs. 19/9160, an die Staatskanzlei übersandt am 01.12.2025

Antwort des Niedersächsischen Ministeriums für Wissenschaft und Kultur namens der Landesregierung vom 23.12.2025

**Vorbemerkung der Abgeordneten**

Der Landesrechnungshof hat im Jahresbericht 2023<sup>1</sup> Verstöße in der Haushaltsführung mehrerer Allgemeiner Studierendenausschüsse (ASten) an niedersächsischen Hochschulen festgestellt. Die festgestellten Mängel - darunter nicht genehmigte Haushaltsüberschreitungen, fehlende Rücklagenbildung, verspätete Haushaltabschlüsse und intransparente Mittelverwendungen - sind laut LRH gravierend und betreffen die Grundsätze ordnungsgemäßer Haushaltsführung.

In ihrer Antwort in der Drucksache 19/7103 auf die Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung in der Drucksache 19/6886 hat die Landesregierung Verstöße nach Einschätzung von Experten relativiert, auf die Eigenverantwortung der Hochschulpräsidien verwiesen und keine konkreten Aufsichtsmaßnahmen benannt. Auch eigene Untersuchungen, externe Prüfungen oder Sanktionen wurden demnach nicht eingeleitet. Hinzu kommt, dass das Ministerium im Rahmen der Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage auf eine „bevorstehende Novellierung des Niedersächsischen Hochschulgesetzes“ verweist, die - Stand Oktober 2025 - weder verabschiedet noch im Entwurfsstadium der Landesregierung vorliegt.

Im Ausschuss für Wissenschaft und Kultur wird derzeit ein Gesetzentwurf der Fraktion der CDU in der Drucksache 19/3645, jedoch keine Regierungsinitiative beraten.

**Vorbemerkung der Landesregierung**

Zur Bewertung und zur Einordnung der Ergebnisse der Prüfung des Landesrechnungshofs zur Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaften ist es erforderlich, die im Niedersächsischen Hochschulgesetz festgelegten Rahmenbedingungen zu betrachten. Diese wurden bereits in der Vorbemerkung zur Antwort der Landesregierung in der Drucksache 19/7103 dargelegt, auf die an dieser Stelle ausdrücklich verwiesen wird. Dabei ist hervorzuheben, dass - hervorgehend aus der den Hochschulen immanenten Selbstverwaltungsgarantie - dem Hochschulpräsidium - und nicht dem MWK - gemäß § 37 Abs. 3 Satz 2 NHG die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaft einer Hochschule obliegt. Erst subsidiär, nämlich für den Fall, dass es erkennbare Defizite bei der gesetzlich vorgesehenen Rechtsaufsicht des Präsidiums über die Studierendenschaft gibt, kommen rechtsaufsichtliche Maßnahmen des MWK bzw. - bei Stiftungshochschulen - des Stiftungsrates (§ 60 Abs. 2 Seite 2 Nr. 7 NHG) gegenüber dem Präsidium in Betracht.

<sup>1</sup> [https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen\\_2023/jahresbericht-2023-222797.html](https://www.lrh.niedersachsen.de/startseite/presse/pressemitteilungen/pressemitteilungen_2023/jahresbericht-2023-222797.html), letzter Abruf: 22.10.2025

- 1. Hat die Landesregierung aufgrund der Aufforderung des Landesrechnungshofs eigene Prüfungen oder Sonderuntersuchungen eingeleitet, um die erhobenen Vorwürfe unabhängig zu verifizieren? Falls nein, warum nicht?**

Nein, die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaften obliegt dem Präsidium. Die rechtliche Grundlage ist in § 37 Abs. 3 Satz 2 NHG festgelegt, für Stiftungshochschulen gilt § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 NHG entsprechend (siehe Vorbemerkung).

- 2. Verortet das MWK die Verantwortung bei den Hochschulpräsidien, obwohl der Landesrechnungshof eine verstärkte Wahrnehmung der ministeriellen Rechtsaufsicht verlangt? Falls ja, welche rechtlichen oder politischen Gründe führen dazu?**

Ja, die Rechtsaufsicht über die Studierendenschaften obliegt dem Präsidium. Die rechtliche Grundlage ist in § 37 Abs. 3 Satz 2 NHG festgelegt, für Stiftungshochschulen gilt § 60 Abs. 2 Satz 2 Nr. 7 NHG entsprechend (siehe Vorbemerkung).

- 3. In welchen Fällen hat das MWK seit Bekanntwerden der Verstöße tatsächlich aufsichtsrechtliche Maßnahmen gegenüber Hochschulen oder Studierendenschaften ergriffen - und worin bestand die in der Antwort der Landesregierung auf die o. g. Kleine Anfrage ausgeführte „Sensibilisierung“?**

Die Präsidien der Hochschulen wurden vom MWK aus Anlass der LRH-Prüfung schriftlich und nachdrücklich hinsichtlich ihrer Rechtsaufsicht sensibilisiert und hinsichtlich der vorgeworfenen Missstände um Stellungnahme bzw. um deren Behebung gebeten. Die Hochschulen haben daraufhin, soweit notwendig, neue Handlungsanweisungen, Rahmenvorgaben, Beitragsordnungen und andere Hilfestellungen für die Studierendenschaften erlassen bzw. in die Wege geleitet. Im Hinblick auf die rechtsaufsichtliche Zuständigkeit gegenüber den Studierendenschaften wird auf die Vorbemerkung verwiesen.

- 4. Wie erklärt die Landesregierung, dass in ihrer Antwort auf die o. g. Kleine Anfrage zur schriftlichen Beantwortung keine Beträge, Fristen oder Rückmeldungen der Hochschulen genannt werden, obwohl der Landesrechnungshof zu jedem der geprüften ASten detaillierte Feststellungen getroffen hat?**

Die Entscheidung über gegebenenfalls zu treffende Maßnahmen liegt gegenüber den Studierendenschaften im alleinigen Verantwortungsbereich der Hochschulen, Insoweit wird auch hier auf die Vorbemerkung verwiesen. Hinsichtlich der Hochschulpräsidien wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

- 5. Gibt es landesweit einheitliche Rahmenvorgaben für die Haushaltsführung der Studierendenschaften sowie landesweite Transparenzvorgaben über Rücklagen, Defizite und Unterstützungsleistungen? Wenn nein, warum nicht?**

Nein, die Vorgaben werden an jeder Hochschule nach den individuellen Gegebenheiten erarbeitet. Die Hochschulen sind diesbezüglich autonom (§ 37 Abs. 3 NHG).

- 6. Wenn die Landesregierung zu den Verstößen ausführt, dass die Studierenden „zeitlich belastet und unerfahren“ seien, wie begründet sie dann, dass Mitgliedsbeiträge und Haushaltsvolumina - laut LRH - ohne hinreichende Kontrolle eigenständig verwaltet werden dürfen?**

Es gilt bei der Betrachtung der Haushaltsführung der Studierendenschaft das folgende Spannungsfeld zu beachten: Einerseits hat die Studierendenschaft gemäß § 20 Abs. 3 NHG die Beitragshoheit

und gemäß § 20 Abs. 4 NHG die Finanzautonomie für ihren Haushalt mit den entsprechenden Pflichten. Andererseits werden diese Pflichten von Studierenden wahrgenommen, die überwiegend einem Vollzeitstudium nachgehen. Es gilt, Maßnahmen zur Gewährleistung rechtskonformen Handelns der Studierendenschaften einerseits und die Wahrung der Selbstverwaltung andererseits in einen maßvollen aber effektiven Ausgleich zu bringen. Die erforderlichen Kontrollmechanismen sind im NHG geregelt.

**7. Welche konkreten Inhalte, Zeitpläne und Verantwortlichkeiten liegen gegebenenfalls für die vom Ministerium wiederholt genannte „bevorstehende NHG-Novellierung“ vor, und wann ist mit einer Kabinettsvorlage des Gesetzentwurfes zu rechnen?**

Die letzte große Novelle des NHG fand Ende der 1990er Jahre statt; bis heute wurden im Folgenden lediglich Anpassungen vorgenommen, sodass nunmehr die Notwendigkeit besteht, Regelungen im Rahmen einer umfassenden Novelle anzupassen. Ziel der Landesregierung ist ein Entwurf für ein bundesweit führendes Hochschulgesetz. Dieses befindet sich aktuell in der Ressortabstimmung und wird zeitnah dem Kabinett zur Beschlussfassung vorgelegt.

Hierbei finden auch die vom Ausschuss für Haushalt und Finanzen im Rahmen der Prüfung des Landesrechnungshof geäußerten Erwartungen, wonach die Landesregierung bei der nächsten Novelle des Hochschulgesetzes prüft, ob die Beitragsordnungen der Studierendenschaften einem Genehmigungsvorbehalt der Hochschulpräsidien unterstellt werden sollten, Berücksichtigung.

**8. Welche Schritte gedenkt das Ministerium gegebenenfalls zu unternehmen, um künftig sicherzustellen, dass die Verwendung studentischer Beiträge regelmäßig extern geprüft und Verstöße sanktioniert werden?**

Ausweislich der Regelungen des NHG liegt diese Verantwortlichkeit bei den Hochschulen.

**9. Laut LRH besteht bislang keine landesweite Berichts- und Prüfstruktur. Beabsichtigt die Landesregierung, solche Kontrollinstanzen zu schaffen? Wenn nein, warum nicht?**

Nein. Die Einführung einer landesweiten, zentralen Kontrollinstanz ist mit der den Hochschulen verbrieften Selbstverwaltungsgarantie nicht vereinbar.

Die Hochschulen üben durch das jeweilige Präsidium die Rechtsaufsicht über die jeweilige Studierendenschaft aus. Die Aufsicht soll im Übrigen Selbstständigkeit und Eigenverantwortung fördern, weshalb die Eingriffsintensität auf das Nötigste zu beschränken ist. Dies entspricht den Grundsätzen der Selbstverwaltung und Hochschulautonomie.

Der Gesetzgeber hat sich aus guten Gründen für das Modell Verfasster Studierendenschaften entschieden. Dieses hat sich aus Sicht des MWK auch bewährt.

**10. Wie bewertet das MWK die Glaubwürdigkeit seiner eigenen Antworten vor dem Hintergrund, dass der Verweis auf eine „bevorstehende Novelle“ seit über einem Jahr unverändert wiederholt wird, ohne dass sich der tatsächliche Rechtsrahmen geändert hat?**

Siehe Antwort zu Frage 7.